

Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

vom 19. Dezember 1989^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹
und § 10 Absatz 4 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979^{2, 3}

auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁴ Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Pflege der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als Naturobjekte, welche die Landschaft prägen, den Boden vor Wind und Erosion schützen und die Uferböschungen sichern.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt im ganzen Kanton.

²In Gemeinden, die den Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen selber geregelt haben, ist die Verordnung soweit anzuwenden, als sie einen weitergehenden Schutz bietet. Das gilt auch mit Bezug auf die Vorschriften über das Verfahren um Ausnahmegewilligungen.⁵

³Die Verordnung ist nicht anzuwenden

- a. auf Wald im Sinn des Bundesgesetzes über den Wald^{6, 5}
- b. auf Parkanlagen sowie auf Lebhäge, die als Einfriedungen von Liegenschaften und Anlagen dienen.

§ 3 Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen^{7, 8}

¹Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.⁸

²Ihre vorübergehende oder dauernde Beseitigung ist untersagt, insbesondere⁸

- a. die Rodung, das Ausstocken oder das Abbrennen,
- b. das Fällen oder Beseitigen von einzelnen Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Boden.⁸

³Vorbehalten bleiben die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss § 4 und die Nutzungs- und Pflegemassnahmen gemäss § 5.

§ 4 *Ausnahmegewilligung*

¹Eine Ausnahmegewilligung wird erteilt, wenn

- a. die privaten Interessen des Gesuchstellers an der ganzen oder teilweisen Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen das öffentliche Interesse an deren Erhaltung überwiegen oder ⁹
- b. überwiegende andere öffentliche Interessen die Beseitigung erfordern.

²Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, kann vom Gesuchsteller eine Ersatzanpflanzung verlangt werden.

³Die Ersatzanpflanzung eines Baumes ist unabhängig vom Stammumfang geschützt. § 3 Absätze 2b und 3 gilt sinngemäss. ¹⁰

§ 5 ¹¹ *Nutzung und Pflege*

¹Zur Förderung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen ist die dem Schutzzweck entsprechende Nutzung und Pflege, insbesondere das periodische Auslichten, gestattet.

²Bei Uferbestockungen ist überdies § 10 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes zu berücksichtigen.

³Ein Abschnitt einer Hecke, eines Feldgehölzes oder einer Uferbestockung darf höchstens alle drei Jahre auf den Stock gesetzt werden. Der auf den Stock gesetzte Abschnitt darf einen Drittel des Gesamtbestandes nicht überschreiten, bei Uferbestockungen höchstens aber 200 m lang sein.

⁴Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Bäume im Sinn von § 3 Absatz 2b, die sich in Hecken, Feldgehölzen oder Uferbestockungen befinden.

§ 6 ¹²

II. Bewilligungsverfahren

§ 7 *Gesuch*

Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung ist schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Das Schutzobjekt, auf welches sich das Gesuch bezieht, ist genau zu bezeichnen.

§ 8 *Bewilligungsbehörde*

¹Über das Gesuch entscheidet

- a. die Dienststelle Umwelt und Energie ¹³, wenn sich das geschützte Objekt in einem Gebiet befindet, für das der Regierungsrat eine Schutzverordnung erlassen hat, ¹⁴
- b. in den übrigen Fällen der Gemeinderat.

²Ist die Dienststelle Umwelt und Energie ¹³ zuständig, leitet der Gemeinderat das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die Dienststelle weiter. ¹⁴

§ 9 ¹⁵ *Mitteilung der Entscheide*

¹Der Gemeinderat teilt seine Entscheide der Dienststelle Umwelt und Energie mit. Diese meldet ihre Entscheide dem Gemeinderat.

²Entscheide, die Uferbestockungen betreffen, sind überdies der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur mitzuteilen. ¹⁶

§ 10 ¹⁷

III. Schlussbestimmungen

§ 11 ¹⁸ *Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands*

¹Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen auf eigene Kosten rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen.

²Anstelle des Verursachers kann auch der Grundeigentümer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verhalten werden, wenn er dem Verursacher das geschützte Objekt überlassen hat und nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhindern, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

³Lässt sich keine verantwortliche Person feststellen und wird nicht der Grundeigentümer zur Wiederherstellung verhalten, sorgt die Gemeinde für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

⁴Die Wiederherstellungsmassnahmen sind vom Grundeigentümer und vom Bewirtschafter zu dulden.

§ 12 ¹⁹ *Strafbestimmungen*

¹Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Schutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis 100 000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis 40 000 Franken.

²Wer gegen die Verbote der §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 3 verstösst, wird gemäss § 53 Absatz 2b

des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis 20 000 Franken, in leichten Fällen bis 5000 Franken, bestraft.

§ 13 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung zum Schutz der Hecken und Feldgehölze vom 10. März 1987 ²⁰ wird aufgehoben.

§ 14 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Bühler

Der Staatsschreiber: Baumeler